Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/5/3 6R10/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.2018

Norm

ZPO §66 Abs1
ZPO §63 Abs2

Rechtssatz

1. Unterbleibt in einem Verfahrenshilfe-Antrag einer qualifiziert vertretenen Partei die gleichzeitige Vorlage des Vermögensbekenntnisses ganz bewusst, findet ein Verbesserungsverfahren nicht statt.

2. Keine amtswegige Verpflichtung zur Ermittlung der wirtschaftlich Beteiligten der Antragstellerin.

Entscheidungstexte

- 6 R 10/18i
  Entscheidungstext OLG Graz 03.05.2018 6 R 10/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2018:RG0000154

Im RIS seit

26.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at